

Nachrichten



Corona Spezial:
CARES Act, Home-Office, Aspekte
aus Recht und Rechnungslegung
sowie Eurobonds

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Diese Ausgabe steht ganz im Zeichen der Corona-Krise. In den letzten Wochen haben Sie bereits von PKF fortlaufende Informationen über steuerliche Erleichterungen, Kurzarbeitergeld und KfW-Finanzierungen erhalten bzw. abrufen können. In der Sonderrubrik „**Corona Spezial**“ haben wir nun für Sie Themen aufgearbeitet, die dort nicht so stark im Fokus standen.

Zunächst werfen wir einen Blick auf das zwei Billionen USD schwere **US-Hilfspaket CARES**. Die unter diesem Label geschnürten Programme erscheinen umfangreicher als jede andere Form staatlicher Hilfe, dies insbesondere aufgrund nicht rückzahlungspflichtiger Darlehen. Es folgen zwei Beiträge in Zusammenhang mit dem **Home-Office**: Was ist absetzbar im **Arbeitszimmer** und besteht ein geldwerter Vorteil, obwohl der **Dienstwagen** nicht zur Fahrt ins Büro verwendet wird? Anschließend folgen zwei rechtliche Themen: Welche Erleichterungen gibt es insbesondere bei **Gesellschafterbeschlüssen** und wer kann wann **Mietzahlungen verweigern**? Sodann werden **Corona-Auswirkungen auf die Rechnungslegung** zum 31.12.2019 thematisiert: Obwohl das Virus sich erst danach ausgebreitet hat, ist bereits eine Berichterstattung im sog. Nachtragsbericht und in den Risiko- und Prognoseberichten als Teil des Lageberichts erforderlich. Schließlich grenzen wir noch die **Eurobonds** von anderen Finanzierungsmaßnahmen für bonitätsschwächere Euro-Länder ab und stellen die

mit diesem Instrument verbundenen Vor- und Nachteile dar.

In der Rubrik Steuern folgen zwei Beiträge, die wir als Zweiteiler hier beginnen und in der nächsten Ausgabe fortführen wollen: Dies betrifft zunächst die **Neuerungen zu den Verrechnungspreisen**. Im Rahmen des sog. ATAD-Umsetzungsgesetzes erfolgen umfangreiche Änderungen zum Transfer Pricing; hier sei insbesondere auf die elektronische Abgabepflicht der Dokumentation für das Erstjahr 2021 bei abgesenkten Schwellenwerten verwiesen, die Sie schon jetzt in den Blick nehmen sollten. Der zweite Beitrag behandelt wichtige **Aspekte des Forschungszulagengesetzes**, um Ihnen die Prüfung einfacher zu machen, ob und inwieweit eine Förderung für Sie in Frage kommt.

Mit den illustrierenden Fotos wollen wir daran erinnern, wie wunderschön unser Land ist und Anregungen für den Fall geben, dass wir dieses Jahr – wenn überhaupt – in Deutschland Urlaub machen können. Nach Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt in der letzten Ausgabe haben wir nachfolgend Impressionen aus der Region Bodensee-Schwarzwald ausgewählt.

Geben Sie auf sich Acht!

Ihr Team von PKF



Lindau, Bodensee

Corona Spezial

CARES Act, Home-Office,
Aspekte aus Recht und Rech-
nungslegung sowie Eurobonds

Inhalt

Corona Spezial

CARES-Act: Das US-Rettungspaket	4
Vorübergehendes Home-Office: Strenge Regeln für den steuerlichen Kostenabzug	6
Home-Office und Dienstwagenbesteuerung	6
GmbH-Gesellschafterversammlungen und -Beschlüsse: Ausnahmeregelungen in 2020	8
Mietzahlungspflichten in der Krise	9

Auswirkungen der Corona-Krise auf Jahresabschluss und Lagebericht	10
---	----

Eurobonds als geeignete Unterstützungsmaßnahme für finanzschwache Länder in der Eurozone?	12
---	----

Steuern

Neuerungen im Bereich der Verrechnungspreise – Teil I: Wichtiges im Überblick	13
---	----

Wichtige Aspekte des Forschungszulagengesetzes – Teil I: Begünstigte FuE-Vorhaben	14
---	----

WP/StB Daniel Scheffbuch / WP/StB/RA/CPA Ralf Rüdensburg (NYC)

CARES-Act: Das US-Rettungspaket

Die USA haben am 27.3.2020 den „Coronavirus Aid, Relief and Economic Security Act“ (CARES-Act) auf den Weg gebracht. Das Hilfspaket umfasst ein Volumen von ca. zwei Billionen USD (mittlerweile ergänzt um weitere 500 Mrd. USD) und soll die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise abfedern. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über im CARES-Act verankerte allgemeine Steueränderungen und spezifische Erleichterungen für Arbeitgeber.

1. Allgemeine steuerliche Änderungsvorschriften

1.1 Weitreichender Verlustrücktrag

Die Begrenzung der Verlustverrechnung wird vorübergehend aufgehoben. Verluste aus Veranlagungszeiträumen, die nach dem 31.12.2017 und vor dem 1.1.2020 beginnen, können fünf Jahre zurückgetragen werden. Damit können Steuerzahlungen aus der Zeit vor der Steuerreform erstattet werden, denen ein deutlich höherer Steuersatz zugrunde gelegen hat.

1.2 Erstattung von Steuerguthaben

Unternehmen mit Guthaben aus der Mindestbesteuerung vor der Steuerreform können sich dieses direkt auf die Steuern für in 2018 und 2019 beginnende Veranlagungszeiträume anrechnen lassen. Übersteigt das Guthaben aus der Mindestbesteuerung die Steuerschuld, wird der entsprechende Betrag von den Steuerbehörden auf Antrag ausgezahlt.

1.3 Erhöhung der Zinsschranke

Die Schranke für den abzugsfähigen Betrag der Zinsaufwendungen wird für die in 2019 und 2020 beginnenden Veranlagungszeiträume von 30% des EBITDA auf 50% erhöht. Außerdem sieht die Regelung ein Wahlrecht vor, das im Jahr 2019 zugrunde gelegte EBITDA auch für Veranlagungszeiträume zur Berechnung der Zinsschranke anzuwenden, die in 2020 beginnen.



Insel Mainau, Bodensee

Hinweis: Dieses Wahlrecht wird der voraussichtlich hohen Anzahl von Unternehmen zugutekommen, die in 2020 ein niedrigeres EBITDA haben werden als in 2019.

1.4 Erhöhter Spendenabzug

Für Kapitalgesellschaften wird die Begrenzung des Spendenabzugs von 10% des Einkommens auf 25% erhöht, bei Privatpersonen von 50% auf 100% des in einer Nebenrechnung zu ermittelnden angepassten Einkommens (Adjusted Gross Income).

1.5 Vorzeitige Auszahlungen aus bestehenden Renten- und Pensionsvorsorgeplänen

Für Entnahmen von bis zu 100.000 USD entfällt die sonst übliche zehnpromtente Strafe. Außerdem kann die auf solche Auszahlungen entfallende Einkommensteuer wahlweise über einen Dreijahreszeitraum versteuert werden. Soweit die entnommenen Beträge in den nächsten drei Jahren wieder eingezahlt werden, erfolgt keine Besteuerung der vorgenommenen Auszahlungen.

Hinweis: Gelockerte Regelungen gelten auch für Darlehen aus bestimmten Rentensparplänen.

1.6 Maßnahmen für Einzelpersonen

Neben der Anhebung der abzugsfähigen Spendenbeträge sowie analogen Erleichterungen der Verlustverrechnungsbeschränkungen sind einmalige Direktzahlungen vorgesehen. US-Bürger, die eine Sozialversicherungsnummer besitzen, erhalten eine Einmalzahlung von 1.200 USD bei Einzel- bzw. 2.400 USD bei Zusammenveranlagung. Außerdem besteht ein Anspruch auf eine zusätzliche Zahlung i.H. von 500 USD pro Kind.

Hinweis: Die Einmalzahlung reduziert sich bzw. entfällt, wenn bestimmte Einkommensgrenzen überschritten werden.

2. Spezifische Erleichterungen für Arbeitgeber

2.1 Paycheck Protection Program

Die für viele Unternehmen und auch Selbständige interessanteste staatliche Hilfe dürfte das sog. Paycheck Protection Program (PPP) sein. Damit sollen Lohnfortzahlungen sichergestellt sowie letztlich Massenentlassungen und Insolvenzen vermieden werden. Im Rahmen dieser Maßnahme können Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen Darlehen von bis zu 10 Mio. USD beantragen, um ihre Gehälter, Krankenversicherungen, Immobilienfinanzierungen, Mieten, Nebenkosten und Zinsen anderer Kre-

dite fortzahlen zu können. Die genaue Höhe des Darlehens hängt insbesondere von der Summe der Lohnkosten ab.

Das Besondere an den Darlehen besteht darin, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden können, u.a. wenn Angestellte bis mindestens Ende Juni ohne größere Gehaltskürzungen weiterbeschäftigt bzw. bezahlt werden. Darlehen, die nicht erlassen werden können, sind über einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren bei reduzierten Zinsen zurückzuzahlen. Erlassene Darlehensbeträge sind bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens nicht in die Berechnung einzubeziehen. Die korrespondierenden Aufwendungen dürften nach den geltenden Regeln steuerlich dann aber auch nicht abzugsfähig sein.

Hinweis: Zu der Frage, inwieweit von der Anwendung der Regeln zum Abzug der korrespondierenden Aufwendungen aufgrund der augenblicklichen Situation Ausnahmen gemacht werden, liegt gegenwärtig noch keine Stellungnahme der Steuerbehörden vor.

2.2 Lohnsteuergutschriften (Employment Retention Credit, ERP)

Arbeitgeber, deren Betrieb im Zuge der Corona-Krise vollständig oder teilweise aufgrund einer behördlichen Anordnung eingestellt wurde und die auf die Entlassung von Mitarbeitern verzichtet haben, erhalten eine rückerstattungsfähige Lohnsteuergutschrift i.H. von 50% der Löhne und Gehälter, die während der Corona-Krise an diese Mitarbeiter gezahlt wurden. Die Gutschrift wird max. für Lohnzahlungen i.H. von 10.000 USD pro Mitarbeiter gewährt.

Hinweis: Dieses Programm steht nicht zur Verfügung, wenn das Unternehmen von einem PPP-Darlehen (s.u. Abschn. 2.1) Gebrauch macht und das Darlehen erlassen wird.

2.3 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen (Payroll Tax Deferral, PTD)

Die PTD-Regelungen erlauben es Arbeitgebern, die zwischen dem 27.3.2020 und dem 31.12.2020 fällig werdenden Sozialversicherungsbeiträge später abzuführen. 50% der Beiträge für diesen Zeitraum sind am 31.12.2021 fällig. Der Restbetrag muss bis zum 31.12.2022 bezahlt werden. Ein Nachweis, dass das Unternehmen direkt von der Corona-Pandemie betroffen ist, muss nicht erbracht werden.

Hinweis: Auch dieses Programm steht nicht zur Verfügung, wenn das Unternehmen von einem PPP-Darlehen (s.u. Abschn. 2.1) Gebrauch macht und das Darlehen erlassen wird.

StBin Anna-Marie Ruesch

Vorübergehendes Home-Office: Strenge Regeln für den steuerlichen Kostenabzug

Aufgrund der Corona-Pandemie arbeiten viele neuerdings derzeit von zu Hause aus (Home-Office). Es stellt sich die Frage, inwieweit sie die Kosten für den dafür in Anspruch genommenen Raum (sog. häusliches Arbeitszimmer) in Form von anteiliger Miete, Energie etc. einkommensteuerlich geltend machen können.

1. Grundsätze

Sofern für die betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, können die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer bis zur Höhe von 1.250 € als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Bildet das Arbeitszimmer den beruflichen Mittelpunkt, so entfällt sogar die Beschränkung auf diesen Betrag.

Um steuerlich berücksichtigt werden zu können, muss das Arbeitszimmer von den Räumlichkeiten des übrigen Wohnbereichs abgetrennt sein. Der Ansatz etwa der anteiligen Miete für eine „Arbeitsecke“ ist damit ausgeschlossen.

2. Einfluss der Corona-Krise

In der Corona-Pandemie haben viele Unternehmer ihre Arbeitnehmer ins Home-Office geschickt; auch Selbständige und Kleinunternehmer verlagern ihre berufliche Tätigkeit zunehmend in die eigene Wohnung. Steht Arbeitnehmern daher (zumindest vorübergehend) kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist der o.g. Kostenabzug möglich. Allerdings muss das Fehlen eines anderen Arbeitsplatzes konkret gegenüber dem Finanzamt dargelegt werden, z.B. anhand einer Bescheinigung des Arbeitgebers.

Weiterhin trifft den Steuerpflichtigen die Beweislast, dass das Arbeitszimmer ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu betrieblichen bzw. beruflichen Zwecken genutzt wurde. Ein Zimmer, welches zwar büromäßig eingerichtet ist, das aber in nennenswertem Umfang auch anderen Zwecken (z.B. als Bügelzimmer) dient, ist nach Auffassung der Rechtsprechung kein Arbeitszimmer. Eine private Mitbenutzung von unter 10% bleibt aber unschädlich.

Um entsprechenden Streitigkeiten mit dem Finanzamt aus dem Weg zu gehen, ist es daher ggf. ratsam, den Raum gänzlich um- bzw. auszuräumen und dies entsprechend mit Fotos zu Beginn und zum Ende der Nutzung als Home-Office zu dokumentieren und eine anderweitige Nutzung des Raums auszuschließen.

Empfehlung

Die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer können unter den erwähnten Voraussetzungen in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Sofern das Finanzamt die Kosten aufgrund eines fehlenden Nachweises der betrieblichen bzw. beruflichen Nutzung nicht berücksichtigt, sollten Sie erwägen, unter Verweis auf die außergewöhnlichen Umstände während der Corona-Pandemie Rechtsbehelf einzulegen und ggf. eine Billigkeitsmaßnahme zu beantragen.

RAin Maha Steinfeld

Home-Office und Dienstwagenbesteuerung

Während der Home-Office-Tätigkeit werden in der derzeitigen Situation i.d.R. keine regelmäßigen Fahrten zum Sitz des Betriebs des Arbeitgebers durchgeführt. Die Anwendung der pauschalen 0,03%-Regelung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann in diesem Fall für den Arbeitnehmer ungünstig sein. Daher stellt sich die Frage: Gibt es „bessere“ Alternativen?

1. Anwendung der 0,03%-Regelung

Grundsätzlich wird die Ermittlung des zu versteuernden Werts der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kalendermonatlich mit 0,03 % des Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte vorgenommen (§ 8 Abs. 2 Satz 3 EStG); nach dieser Alternative werden pauschal 15 Tage



Wasserburg am Bodensee

pro Kalendermonat zugrunde gelegt. Das gilt auch dann, wenn dem Arbeitnehmer das Kfz tatsächlich nur gelegentlich überlassen wird. Dies kann im Falle der Home-Office-Tätigkeit dazu führen, dass der Zuschlag für 15 Tage/Monat zu versteuern ist, obwohl wenige oder gar keine Fahrten zum Sitz des Arbeitgebers erfolgen.

2. Lösungsmöglichkeit: Keine erste Tätigkeitsstätte

Bei der ersten Tätigkeitsstätte handelt es sich um die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist (vgl. § 9 Abs. 4 EStG). Sofern

- » weder eine dienst- oder arbeitsrechtliche Zuordnung einer ersten Tätigkeitsstätte vorliegt und
- » zudem keine der vom Arbeitnehmer aufgesuchten ortsfesten betrieblichen Einrichtungen die gesetzlichen Kriterien der ersten Tätigkeitsstätte erfüllt,

hat der Arbeitnehmer keine solche erste Tätigkeitsstätte. In diesem Fall entfällt die Anwendung der 0,03%-Regelung und der Arbeitnehmer hat den Zuschlag nicht zu versteuern.

Die Zuordnung der ersten Tätigkeitsstätte wird durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen bestimmt.

Hinweise: Etwa vorhandene arbeitsvertragliche Festlegungen, die für die Zeit einer Home-Office-Tätigkeit nicht gelten sollen, sollten entsprechend geändert und angepasst werden. Nach den gesetzlichen Kriterien handelt es sich jedoch auch ohne vertragliche Zuordnung um eine erste Tätigkeitsstätte, wenn der Arbeitnehmer während des Home-Office-Einsatzes je Arbeitswoche (mindestens) zwei volle Arbeitstage oder mindestens zu einem Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit an einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers tätig werden soll.

3. Einzelbewertung (0,002%-Regelung)

Sofern eine erste Tätigkeitsstätte vorliegt, die aber nicht arbeitstäglich angefahren wird, kann anhand von Aufzeichnungen eine Einzelbewertung nur für die tatsächlichen Arbeitstage am Sitz des Arbeitgebers angewendet werden.

Eine Einzelbewertung der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit 0,002% des Listenpreises je Entfernungskilometer für höchstens 180 Tage pro Kalenderjahr ist möglich, sofern insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- » Der Arbeitnehmer hat gegenüber dem Arbeitgeber kalendermonatlich fahrzeugbezogen schriftlich zu erklären, an welchen Tagen (mit Datumsangabe) er das betriebliche Kfz tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt hat.
- » Diese Erklärungen des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

Hinweise

Die Methode darf während des Kalenderjahres nicht gewechselt werden. Im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung ist der Arbeitnehmer aber nicht an die im Lohnsteuerabzugsverfahren angewandte 0,03%-Regelung gebunden und kann für das gesamte Kalenderjahr zur Einzelbewertung wechseln (zur Rechtslage bei der lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kfz an Arbeitnehmer vgl. das BMF-Schreiben vom 4.4.2018, Az.: IV C 5 – S 2334/18/10001).

RA Sven Hoischen

GmbH-Gesellschafterversammlungen und -Beschlüsse: Ausnahmeregelungen in 2020

Das im Rahmen der Corona-Krise am 27.3.2020 neu eingeführte Covid-19-Abmilderungsgesetz enthält Erleichterungen zur Durchführung von Gesellschafterversammlungen und zu Beschlussfassungen, die für eine GmbH im Jahr 2020 erfolgen.

1. Ausgangslage: Bisherige Rechtsgrundsätze

Beschlüsse der Gesellschafter einer GmbH werden in Versammlungen gefasst. Die körperliche Anwesenheit ist grundsätzlich erforderlich. Nach dem GmbHG müssen körperliche Versammlungen nicht stattfinden, sofern sich sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Der Gesellschaftsvertrag einer GmbH kann von der gesetzlichen Regelung abweichen und Voraussetzungen für das Tagen und Beschließen in Gesellschafterversammlungen außerhalb einer Sitzung mit körperlich anwesenden Personen treffen.

2. Erleichterungen gem. Covid-19-Abmilderungsgesetz

(1) Beschlussfassungen: Auf der Basis der gesetzlichen Neuregelung können Beschlüsse der Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden. Demzufolge entfällt das gesetzliche Zustimmungserfordernis sämtlicher Gesellschafter zu einer schriftlichen Beschlussfassung. Dies gilt sowohl für die schriftliche Stimmabgabe als auch für einen Beschluss in Textform.

Zwischenergebnis: Beschlussfassungen sind nun auch ohne Zustimmung aller Gesellschafter und ohne entsprechende Satzungsregelung im Umlaufverfahren oder per E-Mail möglich, sofern eine einfache oder sonst nach der Satzung vorgesehene Mehrheit zustimmt.

(2) Beurkundungspflichtige Beschlussfassungen ausgenommen: Für beurkundungspflichtige Beschlüsse



Kaiserstuhl im Breisgau

gilt die vorbeschriebene Erleichterung nicht. Solche Beschlüsse sind in einer Präsenzversammlung vor dem Notar oder mittels separat notariell beurkundeter Stimmabgaben zu fassen.

(3) Sonderregelung für Anmeldungen von Umwandlungen: Für Verschmelzungen und Umwandlungen im Jahr 2020 gilt, dass die Erstellung der Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers auf einen zwölf Monate vor der Anmeldung zum Registergericht liegenden Stichtag ausreichend ist. (Re-)Strukturierungen können infolge der Verlängerung der in § 17 Abs. 2 UmwG vorgesehenen Frist von acht auf zwölf Monate später im Jahr 2020 erfolgen.

RA Philipp Ortmann

Mietzahlungspflichten in der Krise

Als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie hat der Gesetzgeber verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung von mit Liquiditätsengpässen belasteten Unternehmen getroffen. Eine davon ist der vorübergehende Kündigungsausschluss in Bezug auf Mietverträge für den Fall, dass der Mieter die Miete nicht zahlen kann. Neben Wohnungsmietern entlastet der Gesetzgeber auch gewerbliche Mieter. Dem Liquiditätszuwachs beim Mieter steht allerdings der Liquiditätsausfall beim Vermieter gegenüber. Das Zurückhalten der Miete ist aber auch für den Mieter nicht ohne Risiko.

1. Grundsätzlich fortbestehende Mietzahlungspflicht

Für viele Unternehmen stellen monatliche Mietzahlungen einen bedeutenden Anteil an den Fixkosten dar. Zugleich sind Vermieter u.U. auf die monatlichen Zahlungseingänge angewiesen, um ihrerseits laufende Kosten zu decken oder ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Es stellt sich die Frage, ob Mieter in der Corona-Krise überhaupt noch zur Zahlung der Miete verpflichtet sind.

Grundsätzlich gilt, dass der Mieter das Risiko trägt, die Mieträume gewinnbringend verwenden zu können. Der Vermieter trägt hingegen das Risiko, dass die Mieträume gebrauchstauglich sind. Nach dieser gesetzlichen Grundentscheidung wird es vielfach so sein, dass der Mieter trotz Corona-Krise die Miete weiterzahlen muss. Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass Mieter aufgrund der besonderen Situation dennoch berechtigt sind, die Miete zu mindern oder gar komplett einzubehalten.

Hinweise

Unabhängig von der Regelung des Covid-19-Abmilderungsgesetzes gelten die weiteren Erfordernisse zur Beschlussmehrheit – wie etwa in der Satzung vorgesehene Bestimmungen über die Einladungsfrist und die Beschlussfähigkeit – fort. Gerne beraten wir Sie bei Fragen zur Durchführung von Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassungen.

2. Kündigungsschutz für Mieter

Auch wenn die Rechtslage bisher noch nicht gerichtlich geklärt ist und im Einzelfall wegen bestimmter Vereinbarungen im Mietvertrag ggf. Besonderheiten zu beachten sind, scheint der Gesetzgeber auch im Rahmen der Neuregelung davon auszugehen, dass die Mietzahlungspflicht fortbesteht. Um Mieter – einschließlich gewerblicher Mieter – davor zu schützen, wegen der COVID-19-Pandemie ihre Mieträume zu verlieren, hat der Gesetzgeber einen einstweiligen Kündigungsausschluss für Vermieter geregelt.

Nach der gesetzlichen Regelung kann der Vermieter das Mietverhältnis nicht allein aus dem Grund kündigen, dass der Mieter in den Monaten April bis Juni 2020 keine Mietzahlungen leistet. Voraussetzung ist aber, dass der Mieter Zahlungsschwierigkeiten hat und diese gerade auf der COVID-19-Pandemie beruhen. Diese Umstände muss der Mieter dem Vermieter ggf. glaubhaft machen können.

Empfehlungen: Mieter sollten daher die Auswirkungen der Pandemie auf ihren Betrieb gut dokumentieren. Vermieter sollten im Zweifel Nachweise über die Zahlungsschwierigkeiten des Mieters und über die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Betrieb des Mieters anfordern.

3. Mietzahlungspflicht löst Verzugszinsen aus

Den Mietparteien sollte darüber hinaus klar sein, dass die Mietzahlungspflicht nach dem neuen Gesetz nicht weg-

fällt. Mieter müssen die Miete zu einem späteren Zeitpunkt an den Vermieter zahlen. Erfolgt eine Nachzahlung nicht bis zum 30.6.2022, kann der Vermieter dem Mieter u.U. kündigen.

Eine weitere Folge der weiter bestehenden Zahlungspflicht ist, dass der Mieter trotz des Kündigungsausschlusses mit seinen Mietzahlungen in Verzug gerät. Insofern dürfte der Vermieter einen Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 8,12 % pro Jahr haben.

WP/StB Daniel Scheffbuch

Auswirkungen der Corona-Krise auf Jahresabschluss und Lagebericht

Neben den noch nicht abschätzbaren Auswirkungen auf die Wirtschaft stellt sich die Frage, welche Bedeutung die Corona-Krise für die Rechnungslegung hat: Welche Konsequenzen ergeben sich schon jetzt bei der Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht? Die nachfolgenden Ausführungen gelten für den Konzernjahresabschluss und für den Konzernlagebericht analog.

1. Auswirkungen auf Bilanz und GuV sowie ...

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die Auswirkungen der Corona-Krise bilanziell bereits in den zum 31.12.2019 aufzustellenden handelsrechtlichen Jahres- bzw. Konzernabschlüssen darzustellen sind. Dies hängt davon ab, ob die Ursachen der Ausbreitung des Virus bereits vor dem Stichtag oder erst danach vorlagen. Lag die Ursache vor dem Stichtag, wären sämtliche wirtschaftliche Folgen im Sinne einer Wertaufhellung in der Bilanz zum 31.12.2019 zu berücksichtigen. Wenn die Ursache im Jahr 2020 liegt, liegt die Wertbegründung erst im Jahr 2020 und in den Bilanzen für 2019 sind keinerlei Konsequenzen zu treffen.

China hat kurz vor dem Jahreswechsel die WHO über erste Fälle von Infektionen mit dem Corona-Virus informiert. Allerdings war zu diesem Zeitpunkt in Europa noch nicht von einem Ausbruch der Pandemie im heute sichtbaren Umfang auszugehen. Erst die Ausbreitung im Jahr 2020 hat zu den aktuellen wirtschaftlichen Auswirkungen geführt. Aus diesem Grund ist der Ausbruch der Corona-Krise erst in 2020 als wertbegründend anzusehen (so auch das IDW in seinem Fachlichen Hinweis zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus auf die Rechnungslegung,

Empfehlung

Vor dem Hintergrund der unklaren Rechtslage und im Interesse eines weiterhin unbelasteten Mieter/Vermieter-Verhältnisses ist den Vertragsparteien anzuraten, eine einvernehmliche Lösung zu suchen, die die Interessen beider Parteien berücksichtigt.

Teil 1 vom 4.3.2020). Aufgrund der rein stichtagsbezogenen Betrachtung in der Bilanz sind die sich ergebenden bilanziellen Auswirkungen (z.B. Wertberichtigungen von Beteiligungen oder Forderungen) erst in Abschlüssen mit Stichtag nach dem 31.12.2019 darzustellen.

... auf den Anhang

Der Anhang übernimmt als Teil des Jahresabschlusses eine Vielzahl von Funktionen. Er dient der Entlastung, der Interpretation, der Ergänzung und der Korrektur von Bilanz und GuV. Der Korrekturfunktion erfolgt durch die sog. Nachtragsberichterstattung gem. § 285 Nr. 33 HGB: „Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, unter Angabe ihrer Art und ihrer finanziellen Auswirkungen.“

Im Rahmen der Nachtragsberichterstattung sind grundsätzlich die Art und die finanziellen Auswirkungen des Ereignisses zu erläutern. Dabei sind die Corona-Krise und deren Bedeutung für das Unternehmen darzustellen. Sofern die Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen noch nicht möglich ist, reichen eine verbale Darstellung und die Anmerkung, dass eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen noch nicht möglich ist.

2. Schnittstelle Anhang / Lagebericht

Grundsätzlich kann sich aufgrund ähnlich gelagerter Inhalte eine Berichterstattungspflicht sowohl im Anhang als auch im Lagebericht ergeben. Um Wiederholungen zu vermeiden und die Transparenz zukunftsbezogener Informationen zu erhöhen, können die Auswirkungen zentral



Weinberg im Breisgau

dargestellt werden. Das IDW stellt in seinem Fachlichen Hinweis (Teil 3 vom 8.4.2020) klar, dass es zulässig ist, im Nachtragsbericht auf die Darstellungen im Lagebericht zu verweisen. Voraussetzung ist, dass identische Angaben an beiden Stellen aufzunehmen wären und im Nachtragsbericht ein eindeutiger Verweis auf den Lagebericht erfolgt.

Die Ausführungen im Nachtrags- bzw. Lagebericht haben die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage hinreichend darzustellen. Der Zeitraum, für welchen die Auswirkungen darzustellen sind, reicht bis zum Datum der Aufstellung des Jahresabschlusses, das bei prüfungspflichtigen Gesellschaften regelmäßig das Testatsdatum ist.

3. Besondere Auswirkungen auf den Lagebericht

Der Lagebericht ergänzt bei mittelgroßen und großen Unternehmen die vergangenheitsbezogenen Aussagen des Jahresabschlusses. Nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB „ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern“. Zu unterscheiden sind hier Berichtspflichten im Risikobericht einerseits und im Prognosebericht andererseits.

3.1 Risikobericht

Im Risikobericht sind insbesondere die folgenden Risikokategorien berichtspflichtig:

- » bestandsgefährdende Risiken, wie z.B. drohende Zahlungsunfähigkeit oder drohende Überschuldung, sowie
 - » Risiken mit einem wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.
- Im Zuge der Corona-Krise sind besonders das Liquiditätsrisiko bzw. das Risiko der Zahlungsunfähigkeit zu dokumentieren. Dies kann z.B. durch eine Liquiditäts-

und Finanzplanung erfolgen, die sich mindestens bis zum Ende des neuen Geschäftsjahrs erstreckt. In diese Planung sind die steuerlichen Liquiditätshilfen und mögliche KfW-Kredite einzubeziehen.

3.2 Prognosebericht

Im Prognosebericht hat die Geschäftsführung mindestens für das erste Jahr nach dem Bilanzstichtag Aussagen über die voraussichtliche (d.h. die geplante) Umsatz- und Ergebnisentwicklung zu machen. In der Corona-Krise dürfte die Prognosefähigkeit von den betroffenen Unternehmen erheblich beeinträchtigt sein. Vor diesem Hintergrund reichen qualifiziert-komparative Prognosen aus wie z.B.: „... im Geschäftsjahr 2020 erwarten wir aufgrund der Corona-Krise einen deutlich niedrigeren Umsatz ... ein stark negatives EBIT...“.

Fazit

In der Bilanz und GuV zum 31.12.2019 ist eine Berücksichtigung der Corona-Krise weder geboten noch möglich. Allerdings ist im Anhang im sog. Nachtragsbericht sowie im Lagebericht über die Auswirkungen der Corona-Krise zu berichten. Die größere Herausforderung dürfte die Erstellung des Risikoberichts sein, in dem Aussagen dazu zu treffen sind, ob unter Aggregation sämtlicher Risiken die Risikotragfähigkeit gegeben ist und inwieweit eine bestandsgefährdende Entwicklung besteht. Dies kann z.B. die Darstellung einer jahresbezogenen Liquiditäts- und Finanzplanung erfordern.



WPin Julia Rösger

Eurobonds als Unterstützungsmaßnahme für finanzschwache Länder in der Eurozone geeignet?

Aktuell wird die Einführung sog. Eurobonds stark diskutiert (teilweise unter dem Begriff „Coronabonds“). Eurobonds wurden bislang nicht aufgelegt, sondern bestehen derzeit nur als Lösungsvorschlag. Außerdem ist die Ausgestaltung aufgrund zahlreicher politischer, volkswirtschaftlicher und auch rechtlicher Streitfragen weiterhin offen.

1. Finanzierung von Staatsausgaben durch Staatsanleihen

Zur Finanzierung ihrer Staatshaushalte geben Länder regelmäßig Staatsanleihen aus. Sie verschaffen sich damit langfristig Liquidität und vergüten den Käufer dieser Anleihen mit einem festgelegten Zins. Der Zins ist dabei vor allem von der Bonität des jeweiligen Landes abhängig. Länder mit einer hohen Staatsverschuldung müssen einen höheren Zins zahlen als Länder mit einer geringeren Staatsverschuldung. Länder mit einer hohen Staatsverschuldung und einem hohen Ausfallrisiko stehen vor der Herausforderung, dass sie sich nur gegen Zahlung hoher Zinsen neues Kapital am Markt beschaffen können. Die hohe Zinsverpflichtung belastet den Haushalt dann zusätzlich. Während sich Deutschland derzeit quasi zinsfrei Kapital beschaffen kann, müssen Länder wie Italien deutlich höhere Zinsen garantieren.

2. Das Konzept der Eurobonds

Mit Eurobonds soll dieser Herausforderung begegnet und

das bestehende Ungleichgewicht zwischen verschiedenen EU-Mitgliedstaaten ausgeglichen werden. Anstelle der Ausgabe einer Staatsanleihe durch ein einzelnes Land gibt die EU gemeinschaftlich eine Anleihe aus. In die Bonitätsbeurteilung würden dann sowohl die stark als auch die weniger stark verschuldeten Länder einfließen. Daraus ergäbe sich ein mittlerer Zinssatz, der die stark verschuldeten Länder entlastet. Es kommt zur Vergemeinschaftung von Schulden, weil die Gläubiger auf die gute Bonität der geringer verschuldeten Länder vertrauen.

Hinweis: Der Begriff Eurobonds wird auch für Euromarkt-Anleihen verwendet, bei denen ein Unternehmen Anleihen in mehreren Ländern anbietet. Diese Art von Eurobonds soll hier nicht betrachtet werden.

3. Der Europäische Stabilitätsmechanismus als Alternative

Der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM), der zur Bewältigung der Euro-Schuldenkrise 2008/2009 eingeführt wurde, hat die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) abgelöst. Um die Zahlungsfähigkeit überschuldeter Staaten der Eurozone zu sichern, gibt der ESM Kredite oder Bürgschaften aus. Diese Maßnahmen sind jeweils an wirtschaftspolitische Reformbedingungen der Empfängerstaaten geknüpft und werden durch den ESM überwacht. Der ESM verfügt über ein Stammkapital von mehr als 700 Mrd. €, wovon nach den Hilfsmaßnahmen für Länder wie Griechenland, Portugal und Irland seit der

Gründung noch etwa 410 Mrd. € zur Verfügung stehen. Deutschland finanziert etwa 27% des ESM-Volumens.

4. Abwägung der Vorteile ...

Für Eurobonds spricht vor allem die Möglichkeit der Schuldenfinanzierung zu darstellbaren Zinsverpflichtungen dank der Bonitätsteilung finanzstarker Mitgliedstaaten. Eurobonds könnten grundsätzlich ein Mittel sein, um Eurostaaten mit geringer Bonität zu einer finanzierbaren Liquidität zu verhelfen und so den Staatsbankrott einzelner Mitgliedstaaten zu vermeiden. Die Auswirkungen des Staatsbankrotts einer großen europäischen Wirtschaftsnation und die Folgen für die anderen Mitgliedstaaten sind nicht absehbar und sollten deshalb vermieden werden. Als Ergänzung zu dem teilweise verbrauchten Volumen des ESM könnten Eurobonds mit bis zu einem Emissionsvolumen von einer Billion € einen großen finanziellen Beitrag leisten.

... mit den Nachteilen der Eurobonds

(1) Während der ESM seine Hilfsmaßnahmen an wirtschaftspolitische Reformbedingungen knüpft, müssen finanzschwache Länder bei Eurobonds keine Verpflichtung zur Verbesserung der Haushaltssituation eingehen.

(2) Finanzstarke Länder – u.a. auch Deutschland – sehen Eurobonds auch deshalb kritisch, weil die Funktionsweise auf ihrer guten Bonität aufbaut und die Gläubiger auf ihre Stärke im Haftungsverbund beim Ausfall eines oder mehrerer Staaten vertrauen.

(3) Rechtlich spricht vor allem die im Vertrag von Lissabon (Art. 125 AEUV) festgeschriebene „No-Bailout-Klausel“ dagegen. Danach ist eine Haftung der EU für die Verbindlichkeiten einzelner Mitgliedstaaten ausgeschlossen.

Fazit

Aufgrund der Tatsache, dass die rechtliche und organisatorische Ausgestaltung noch nicht einmal grundlegend verhandelt bzw. konzipiert ist, dürfte eine kurzfristige Ausgabe von Eurobonds unwahrscheinlich sein. Letztlich wird die Beschlussfassung über die Einführung von Eurobonds eine politische Entscheidung sein und stark vom Ausmaß der Staatsverschuldung einzelner Länder und der Geschwindigkeit der wirtschaftlichen Rehabilitation abhängen.

STEUERN

StB Ulrich Creydt

Neuerungen im Bereich der Verrechnungspreise – Teil I: Wichtiges im Überblick

Zusammen mit einem Referentenentwurf zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD) hat das Bundesfinanzministerium (BMF) wesentliche Neuerungen im Bereich der Verrechnungspreise vorgelegt. Nach einer Überarbeitung vom 24.3.2020, welche sich ausschließlich auf die ATAD-Umsetzung bezieht, soll der Referentenentwurf gemäß Beschluss des Koalitionsausschusses vom 8.4.2020 zügig umgesetzt werden. Die neuen Regelungen finden voraussichtlich Anwendung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 beginnen. Im Folgenden wird ein Überblick über die geplanten Neuerungen im Bereich Verrechnungspreise vermittelt. Eine ausführliche Darstellung der Neuerungen zur Konkretisierung des Fremdvergleichsgrundsatzes folgt im zweiten Teil in der nächsten Ausgabe.

1. Überarbeitung des § 1 AStG

§ 1 AStG, der grundsätzliche Vorgaben zur Verrechnungspreisermittlung enthält, wird neu gefasst und an internationale Standards angepasst. Insbesondere sollen die Ergebnisse des BEPS-Projekts der OECD umgesetzt werden. Künftig sollen nur noch die tatsächlichen Verhältnisse einer Geschäftsbeziehung betrachtet werden; die vertraglichen Beziehungen bilden allenfalls noch den Ausgangspunkt einer Verrechnungspreisermittlung. Auch die Definition der „nahestehenden Person“ als Kriterium für die Verbundenheit zwischen Steuerpflichtigen wird erweitert. So sollen auch Fälle von Mehrfachstimmrechten, stimmrechtslosen Anteilen, Stimmrechtsbindungen oder vergleichbare Vorgänge von Bedeutung sein, um Steuerergänzungen vorzubeugen.

2. Verrechnungspreisdokumentationen

Grundsätzlich müssen große Unternehmensgruppen neben gesellschaftsbezogenen Dokumentationen (sog. Local Files) auch eine Stammdokumentation der Unternehmensgruppe (sog. Master File) über die Angemessenheit der Verrechnungspreise erstellen. Bisher fand dies Anwendung für Unternehmensgruppen, die im Vorjahr einen Jahresumsatz von mindestens 100 Mio. € erzielt hatten. Dieser Schwellenwert soll auf 50 Mio. € herabgesetzt werden.

Zudem wird eine Verpflichtung zur zeitnahen Dokumentationserstellung eingeführt. Der Master File soll zukünftig auf elektronischem Wege direkt an das örtlich zuständige Finanzamt übermittelt werden. Die Übermittlung hat jährlich bis zum Ablauf des entsprechenden Wirtschaftsjahres zu erfolgen. Bei einer Anwendung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 beginnen, würde dies z.B. für das Wirtschaftsjahr 2021 bedeuten, dass der Master File bis spätestens 31.12.2021 an das Finanzamt zu übermitteln ist. Damit liegt eine Abkehr von der bisherigen Praxis vor, wonach Verrechnungspreisdokumentationen regelmäßig erst im Rahmen von Betriebsprüfungsanfragen vorgelegt werden mussten.

Hinweis: Infolge der deutlichen Absenkung des Schwellenwerts (50 Mio. € Umsatz im Vorjahr) sollte geprüft werden, ob ab dem Jahr 2021 ein Master File zu erstellen und jährlich an das Finanzamt zu übermitteln ist.

3. Vorabverständigungsverfahren für Verrechnungspreise

Mit der Einführung einer neuen Regelung in der Abgabenordnung (§ 89a AO-E) soll eine eigenständige nationale

Norm zur Vorabverständigung über die Angemessenheit von Verrechnungspreisen („Advance Pricing Agreement – „APA“) für genau definierte Geschäftsvorfälle geschaffen werden. Danach sind neben bilateralen auch multilaterale Fälle möglich. Bislang erfolgten Vereinbarungen auf der Basis von jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen sowie eines BMF-Merkblatts aus dem Jahr 2006.

Das APA ist beim Bundeszentralamt für Steuern zu beantragen. Voraussetzung für einen Antrag ist, dass der genau zu bestimmende Sachverhalt im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verwirklicht ist und das Risiko einer Doppelbesteuerung vermieden werden kann. Anträge, die sich erkennbar auf eine Steuervermeidungsstrategie beziehen, sollen abgelehnt werden.

Eine Verständigungsvereinbarung soll regelmäßig einen Gültigkeitszeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten und mit dem Verzicht des Antragstellers verknüpft werden, Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide einzulegen, soweit sie das Vereinbarte betreffen.

Die Gebühr für den Antrag auf Vorabverständigung beträgt 30.000 €; sie halbiert sich bei Verlängerung eines bereits beschiedenen Antrags.

Ausblick

In Teil II wird die Konkretisierung des Fremdvergleichsgrundsatzes in den Blick genommen. Dabei geht es u.a. um die Methodenwahl sowie um die gesetzliche Definition des „Immateriellen Werts“.

WP/StB Dr. Matthias Heinrich / StBin Julia Hellwig

Wichtige Aspekte des Forschungszulagengesetzes – Teil I: Begünstigte FuE-Vorhaben

Zum 1.1.2020 trat das Forschungszulagengesetz (FZulG) in Kraft. Dieses zielt darauf ab, Unternehmen in ihren Forschungs- und Entwicklungs-Tätigkeiten (FuE) zu unterstützen, um die Attraktivität des Unternehmensstandorts Deutschland zu erhöhen und Innovationen sowie Investitionen anzuregen. Während hier Teil I die Abgrenzung begünstigter FuE-Vorhaben behandelt, wird Teil II dann auf einzelne Förderkonditionen und –bedingungen eingehen.

1. Förderungswege

Bei der staatlichen Unterstützung im Bereich FuE ist zwischen der direkten (Projektförderung) und der indirekten Förderung (steuerliche Förderung) zu differenzieren. Die indirekte Förderung in Form des FZulG bezieht sich entgegen der bisherigen Förderpolitik nicht auf ein einzelnes Projekt, sondern soll unabhängig vom Unternehmenszweck, von der Gewinnsituation und von der Größe des Unterneh-

mens gestattet werden. Der nachfolgende Abschnitt fokussiert sich auf die vom FZulG begünstigten FuE-Vorhaben.

2. Begünstigte FuE-Vorhaben

2.1 Abgrenzungsmerkmale

Begrifflich orientiert sich der Gesetzgeber hinsichtlich der Definition begünstigter FuE-Vorhaben an der FuE-Definition des „Frascati-Handbuchs 2015“ der OECD. Begünstigte FuE-Tätigkeiten sollen sich demnach grundsätzlich durch nachfolgende fünf (kumulative) Kriterien bestimmen lassen: Sie müssen neuartig, schöpferisch, systematisch sowie übertragbar bzw. reproduzierbar sein, während deren Ergebnis in Bezug auf den Ressourcenaufwand im Wesentlichen mit Ungewissheit behaftet sein muss.

Im Einzelnen:

- (1) **Neuartig:** Die FuE-Tätigkeit muss zu Erkenntnissen führen, die für das Unternehmen neu sind und im betreffenden Wirtschaftszweig noch nicht genutzt werden. Ausgeschlossen sind somit Formen des Wissenserwerbs durch Kopie, Nachahmung und Reverse Engineering.
- (2) **Schöpferisch:** Ein FuE-Projekt muss neue Konzepte oder Ideen zum Ziel haben, die den existierenden Wissensstand erhöhen. Routineveränderungen an Produkten und Verfahren zählen somit nicht zu FuE, wohl aber die Entwicklung neuer Methoden, die zur Erledigung von Routinearbeiten entwickelt wurden. Beispielsweise ist die Datenverarbeitung keine FuE-Tätigkeit, es sei denn, sie ist Teil eines Projekts zur Entwicklung neuer Methoden der Datenverarbeitung. Jede neue Strategie der Problemlösung, die im Rahmen eines Projekts entwickelt wurde, kann FuE sein, sofern das Ergebnis schöpferisch ist und die übrigen Kriterien erfüllt sind.
- (3) **Systematisch:** Der FuE-Prozess muss nach einem festen Plan ablaufen, die Verfahrensschritte sowie Ergebnisse müssen dokumentiert werden. Zweck und Finanzierungsquellen sollten benannt sein.

- (4) **Übertragbar/reproduzierbar:** Ein FuE-Projekt sollte in die Möglichkeit münden, das neue Wissen zu übertragen, indem es dessen Einsatz garantiert und es anderen gestattet, die Ergebnisse im Rahmen ihrer eigenen FuE-Tätigkeiten zu reproduzieren. In einem Unternehmensumfeld sind die Ergebnisse zwar durch das Geschäftsgeheimnis oder andere Formen des Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum geschützt, gleichzeitig sollen die einzelnen Verfahrensschritte und die Ergebnisse für die Nutzung durch andere Forscher im Unternehmen aber dokumentiert werden.
- (5) **Ungewiss:** Generell besteht bei FuE Ungewissheit bezüglich Kosten- und Zeitaufwand sowie darüber, ob das Ziel überhaupt erreicht werden kann. Ungewissheit spielt beispielsweise bei der Differenzierung zwischen der FuE-Prototypenentwicklung (Modelle, die verwendet werden, um technische Konzepte und Techniken zu testen, bei denen das Risiko des Scheiterns im Hinblick auf die Anwendbarkeit groß ist) und derjenigen Erstellung von Prototypen, die nicht für FuE bestimmt sind (Pilotanlagen, die dem Erwerb technischer oder rechtlicher Zertifizierungen dienen), eine große Rolle.

2.2 Forschungsarten

Aus dem FZulG ergeben sich drei potentiell begünstigte Tätigkeitsbereiche:

- » Grundlagenforschung,
- » angewandte Forschung sowie
- » experimentelle Entwicklung.

Neben eigenbetrieblicher wird auch in Auftrag gegebene Forschung gefördert (sog. Auftragsforschung). Es ist dabei unerheblich, ob der Auftragnehmer in Deutschland oder der EU/EWR ansässig ist. Kooperationen sind mit Forschungs- und Wissensvertretungen, aber auch mit anderen Unternehmen möglich.



Ausblick

Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich in der Praxis Schwierigkeiten bei der Abgrenzung (nicht) begünstigter FuE-Vorhaben ergeben werden. Zwar bietet das o.g. Frascati-Handbuch – nicht rechtsverbindliche – Hilfestellungen für Steuerpflichtige, es bleiben aber Unwägbarkeiten. Teil II wird daher zunächst Beispiele für förderfähige Projekte aufzeigen und ferner auf Einzelheiten der Förderbedingungen eingehen.

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Ich gründe Firmen nicht, um Firmen zu gründen, sondern um Dinge zu erledigen.“

Elon Musk, geb. 28.6.1971, kanadisch-US-amerikanischer Unternehmer, Gründer insbes. von PayPal, Tesla und SpaceX.

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 40 35552-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.